



## **Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Waren (Müritz)**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

- (1) Für besondere Leistungen - Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Waren (Müritz) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Als Auslagen sind insbesondere zu ersetzen:
  1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2)
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) Leistungen, die auf Veranlassung der im Dienst der eigenen Verwaltung stehenden Beamten, Angestellten oder Arbeiter, Ruhegehaltsempfänger oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis betreffen,
  - c) Leistungen, die nach gesetzlichen Vorschriften gebührenfrei vorzunehmen sind,
  - d) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
  - e) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann neben den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
  2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  2. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,
  - 3.
  4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist und durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird,
  5. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
  6. Familien mit drei und mehr Kindern sowie allein Erziehende mit zwei und mehr Kindern (für die Kindergeld gezahlt wird) von den Gebühren für Kinderausweise und für die Geburtsurkunde des dritten und jeden weiteren Kindes; Familien ab drei Kindern sowie allein Erziehende mit zwei und mehr Kindern auf Antrag von Gebühren nach der Gebührentabelle Pos. 2.4; 5 – 13.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Abs. 1 Nr. 1 – 5 Aufgeführten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen und darüber hinaus im Falle des Abs. 1 Nr. 4 die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen.

## **§ 6 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Wert der Sache ist der Wert zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Ist für den Ansatz der Gebühr durch die Gebührentabelle ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

**§ 7****Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, oder wird ein Antrag vor Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, so wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung während der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

**§ 8****Gebühr für Widerspruchsbescheide**

Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 9****Kleinbeträge, Abrundungen**

- (1) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag weniger als 5,00 € und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist oder die Erstattung beantragt wird.
- (2) Cent-Beträge können bei der Festsetzung der Gebühren auf volle zehn Cent nach unten abgerundet und bei der Erstattung auf volle zehn Cent nach oben aufgerundet werden.

**§ 10****Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zum Ersatz von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 11****Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Waren (Müritz) ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung ist am 19. April 2006 in Kraft getreten.

## Gebührentabelle

1.	Genehmigungen etc.	
1.1.	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen, Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit sie nicht in einer anderen Tarifstelle genannt sind und die mit einer besonderen Mühewaltung verbunden sind je angefangene halbe Stunde	<b>7,50 €</b>
1.2.	Erteilte Flaggenehmigung auf Grund der Richtlinien über die Verwendung des Stadtwappens für kommerzielle Nutzung (außer Fahnen, die bei der Waren (Müritz)-Information käuflich erworben werden können). Der Betrag für Wappenehmigungen wird lt. Pos. 1.1. erhoben.	<b>10,00 €</b>
1.3.	Archivbenutzung Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	<b>4,00 €</b>
	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten (einschließlich Wohnsitz und Verdienstauskünfte) je Seite	<b>1,50 €</b>
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	<b>0,50 €</b>
	Benutzung des Archivs	
	- für einen Tag	<b>4,00 €</b>
	- für eine Woche	<b>10,00 €</b>
	- für längere Zeit	<b>30,50 €</b>
2.	Erstellen von Abschriften, Durchschriften und anderen Vervielfältigungen	
2.1.	Abschriften je angefangene Seite	
	a) bis Format DIN A 4	<b>2,50 €</b>
	b) ab Format DIN A 3	<b>5,00 €</b>
2.2.	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten erstellt werden je angefangene Seite	
	a) bis Format DIN A 4	<b>1,00 €</b>
	b) ab Format DIN A 3	<b>2,50 €</b>
2.3.	Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (s/w) erstellt werden je angefangene Seite	
	a) bis Format DIN A 4	<b>0,50 €</b>
	b) ab Format DIN A 3	<b>1,50 €</b>
2.4.	Gebühren für Lichtpausen je Stück	
	Format DIN A 5	<b>2,00 €</b>
	Format DIN A 4	<b>4,00 €</b>
	Format DIN A 3	<b>6,00 €</b>
	Format DIN A 2	<b>10,00 €</b>
	Format DIN A 1	<b>12,50 €</b>
	Format DIN A 0	<b>18,50 €</b>

Für abweichende Formate sind Gebühren entsprechend anzugleichen (Verhältnis der Fläche zum DIN-Format)

Bei gleichzeitigem Bezug von zwei und mehr der vorstehend aufgeführten Lichtpausen für jedes Mehrausfertigungsstück, das als 2., 3. usw. Ausfertigung zu kennzeichnen ist:

Format DIN A 5	<b>1,00 €</b>
Format DIN A 4	<b>2,00 €</b>
Format DIN A 3	<b>3,00 €</b>
Format DIN A 2	<b>5,00 €</b>
Format DIN A 1	<b>6,00 €</b>
Format DIN A 0	<b>9,00 €</b>

Für transparente Lichtpausen (Mutterpausen) wird die doppelte Gebühr erhoben.

3. Beglaubigungen
  - 3.1. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen **2,00 €**
  - 3.2. Beglaubigungen von Zeugnissen **3,00 €**
  - 3.3. Beglaubigungen von Abschriften, Durchschriften und anderen Vervielfältigungen, je Seite **1,50 €**
  - 3.4. Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland **7,50 €**
  - 3.5. Sonstige Beglaubigungen **3,00 €**
  
4. Verwahrung von Fundsachen
  - a) im Wert bis zu 10,00 € **1,00 €**
  - b) im Wert über 10,00 € bis 25,00 € **1,50 €**
  - c) im Wert über 25,00 € bis 50,00 € **3,50 €**
  - d) im Wert über 50,00 € bis 155,00 € **4,50 €**
  - e) im Wert über 155,00 € **4,50 €**

zzgl. 1 % für den über 155,00 € hinausgehenden Mehrwert
  
5. Zweitausfertigungen sowie weitere Ausfertigungen der in Tarifstelle 1. genannten Schriftstücke, je angefangene Seite **2,50 €**
  
6. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, soweit sie von einer Privatperson zu deren Nutzen erfolgt, je angefangene Seite **2,50 €**
  
7. Einsicht in Akten, Karteien, Register u. ä., soweit sie nicht zur Einsichtnahme ausgelegt sind, für jeden Fall **1,50 €**
  
8. Schriftliche Auskünfte für die Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen
 

Grundgebühr	<b>5,00 €</b>
zusätzlich je angefangene Seite	<b>1,50 €</b>
  
9. Erteilung von Vorrangearäumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch, je Fall **9,00 €**
  
- 9.1. Zweitausfertigung vorstehender Erklärung **5,00 €**

10. Genehmigung nach Erhaltungssatzung (§ 172 BauGB) oder nach Sanierungssatzung (§ 144 Abs.1 BauGB). Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung sowie bei Erhaltungsmaßnahmen wird der Herstellungswert, beim Abriss baulicher Anlagen der Zeitwert zugrunde gelegt.
- |                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| bis 5.000 €                    | <b>25,50 €</b> |
| über 5.000 € bis 10.000 €      | <b>30,50 €</b> |
| über 10.000 € bis 15.000 €     | <b>36,00 €</b> |
| über 15.000 € bis 20.000 €     | <b>41,00 €</b> |
| über 20.000 € bis 25.000 €     | <b>46,00 €</b> |
| über 25.000 € bis 30.000 €     | <b>51,00 €</b> |
| über 30.000 € bis 50.000 €     | <b>64,00 €</b> |
| je weitere 25.000 € zusätzlich | <b>13,00 €</b> |
11. Genehmigungen nach Sanierungssatzung (§ 144 Abs. 2 BauGB)  
Bei der Veräußerung oder Teilung von Grundstücken wird der Grundstückswert, bei der Bestellung einer Grundschuld die Höhe der Grundschuld zugrunde gelegt.
- |                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| bis 25.000 €                | <b>25,50 €</b> |
| über 25.000 € bis 50.000 €  | <b>38,50 €</b> |
| über 50.000 € bis 75.000 €  | <b>51,00 €</b> |
| über 75.000 € bis 100.000 € | <b>76,50 €</b> |
| je weitere 25.000 €         | <b>25,50 €</b> |
12. Bescheinigung über gesetzliche Vorkaufsrechte **25,50 €**
13. Bearbeitung von Anträgen für die Errichtung bzw. Veränderung von Grundstücksauffahrten **25,50 € bis 76,50 €**
14. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken **2,00 €**
15. Mahngebühren Grundbetrag **2,50 €**

Die Bekanntmachung der Gebührentabelle ist mit der Veröffentlichung am 22.12.2001 im Warener Wochenblatt bewirkt. Sie wird somit am 01.01.2002 in Kraft treten.